



ARBEITSSTÄTTENZÄHLUNG 2011

ERHEBUNG DER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN

ERSTE PHASE – FORMBLATT FÜR DIE ERSTELLUNG DER LISTE DER ARBEITSSTÄTTEN

GESETZ VOM 30. JULI 2010, NR. 122, ART. 50

Was ist zu tun?



Füllen Sie den Online-Fragebogen aus, indem Sie die Internetseite

<http://www.provinz.bz.it/arbeitsstaettenzaehlung-oe>

öffnen. Um den Fragebogen ausfüllen zu können, müssen der Benutzercode und das Passwort eingetragen werden. Diese werden den öffentlichen Körperschaften, die in der vor der Erhebung erstellten Liste der Erhebungseinheiten eingetragen sind, im Anhang des Rundschreibens Nr. 1 mitgeteilt.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht bei der 9. Arbeitsstättenzählung ist gemäß Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989 geregelt.

Schutz der Geheimhaltung

Die erhobenen Daten sind durch das statistische Geheimnis (Art. 8 und 9 Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 322/1989) geschützt und werden von den beauftragten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes für statistische Zwecke verarbeitet (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003 und Anhang A3 „Deontologie- und Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Statistik- und Forschungszwecke im Bereich des Gesamtstaatlichen Statistiksystems“).

Ziele der beiden Phasen der Erhebung

Erste Phase: es werden die Stammdaten der Körperschaft aktualisiert und der Name der Person, die als **Beauftragter für die Koordinierung der Erhebung** fungiert, angegeben. Weiters wird die Liste der von der Körperschaft abhängigen Arbeitsstätten mit den jeweiligen Bezugspersonen ermittelt (*Formblatt zur Erstellung der Liste der Arbeitsstätten*).

Zweite Phase: Erhebung der Informationen über die gesamte Körperschaft, also über den einzigen Sitz oder Hauptsitz und dessen abhängige Arbeitsstätten (*Formblatt für die institutionellen Einheiten*); Erhebung der Informationen zu den einzelnen abhängigen Arbeitsstätten der Körperschaft (*Formblatt für die Arbeitsstätten*).

Bei Schwierigkeiten

Für Erklärungen und Informationen können die Ausfüllhilfe und die anderen Hilfsdokumente herangezogen werden, die auf der Internetseite

<http://www.provinz.bz.it/arbeitsstaettenzaehlung-oe>

bereitgestellt werden. Weiters können Sie sich an die Bezugspersonen des Landesinstituts für Statistik wenden.

1 Ermittlung der institutionellen Einheit und des *Beauftragen für die Koordinierung der Erhebung*

1.1 Kontrollieren Sie die in der Übersicht A angegebenen Daten und tragen Sie eventuelle Änderungen und Ergänzungen in der Übersicht B ein.

Übersicht A

Steuernummer _____ Akronym _____
Bezeichnung _____
Rechtsform _____
Adresse Rechtssitz _____
Gemeinde _____
Postleitzahl _____ Provinz _____
Telefon _____
E-Mail _____
PEC _____
URL _____

Übersicht B

Steuernummer _____ Akronym _____
Bezeichnung _____
Rechtsform _____
Adresse Rechtssitz _____
Gemeinde _____
Postleitzahl _____ Provinz _____
Telefon _____
E-Mail _____
PEC _____
URL _____

1.2 Geben Sie die Daten der Person an, die als Bezugsperson für die Erhebung für die institutionelle Einheit bestimmt wird:

Nachname und Vorname _____
Abteilung _____
Telefon _____ Handy _____
E-Mail _____
PEC _____

1.3 Am 31.12.2011 war die öffentliche Körperschaft*:

- 1. an mehreren Sitzen tätig
- 2. an einem Sitz tätig
- 3. nicht tätig
- 4. Aufgelöst seit ___/___/___
- 5. noch nicht gegründet am 31.12.2011

Der Fragebogen ist nur dann weiter zu beantworten, wenn die Antwort 1 zutrifft.

*Die öffentliche Körperschaft gilt als:
- tätig, wenn sie am Stichtag Tätigkeiten ausübt und für die Ausübung Personal und/oder wirtschaftliche Ressourcen einsetzt.
- nicht tätig, wenn sie am Stichtag vorübergehend ihre Tätigkeiten eingestellt hat.
- aufgelöst, wenn sie ihre Tätigkeit endgültig eingestellt hat und kein Personal und keine wirtschaftlichen Ressourcen mehr einsetzt.
- an einem Sitz tätig, wenn sie ihre Tätigkeiten an einem einzigen Sitz ausübt bzw. nicht an anderen Sitzen als dem bei Frage 1.1 angegebenen tätig ist.
- an mehreren Sitzen tätig, wenn sie ihre Tätigkeiten an mindestens einem weiteren Sitz neben dem bei Frage 1.1 angegebenen ausübt.

2 Ermittlung der Arbeitsstätten (Nebensitze)

2.1 Geben Sie für jede am 31.12.2011 tätige Arbeitsstätte (Nebensitz) die folgenden Informationen an:

Identifizierungskode
der Arbeitsstätte _____
Bezeichnung
(vollständig) _____
Adresse _____
Gemeinde _____
Postleitzahl _____ Provinz _____
Nachname und Vorname
(der Bezugsperson der Arbeitsstätte) _____
Telefon
(der Bezugsperson der Arbeitsstätte) _____
E-Mail
(der Bezugsperson der Arbeitsstätte) _____
PEC _____

Identifizierungskode
der Arbeitsstätte _____
Bezeichnung
(vollständig) _____
Adresse _____
Gemeinde _____
Postleitzahl _____ Provinz _____
Nachname und Vorname
(der Bezugsperson der Arbeitsstätte) _____
Telefon
(der Bezugsperson der Arbeitsstätte) _____
E-Mail
(der Bezugsperson der Arbeitsstätte) _____
PEC _____

Identifizierungskode
der Arbeitsstätte _____
Bezeichnung
(vollständig) _____
Adresse _____
Gemeinde _____
Postleitzahl _____ Provinz _____
Nachname und Vorname
(der Bezugsperson der Arbeitsstätte) _____
Telefon
(der Bezugsperson der Arbeitsstätte) _____
E-Mail
(der Bezugsperson der Arbeitsstätte) _____
PEC _____

Unterschrift des Beauftragten für die Koordinierung der Erhebung _____

Datum _____

BEZUGSNORMEN

- Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft gemäß den Änderungen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/08 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verordnung (EWG) Nr. 177/08 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates sowie der entsprechenden Durchführungsverordnungen (EWG) Nr. 192/2009 und Nr. 1097/2010.
- Gesetzesdekret vom 31. Mai 2010, Nr. 78, mit Änderungen in Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122, umgewandelt - „Dringlichkeitsmaßnahmen zur finanziellen Stabilisierung und wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit“ - Art. 50 (Zählungen).
- „Piano Generale del 9° Censimento dell'industria e dei servizi e Censimento delle istituzioni non profit“, mit Beschluss des Präsidenten des Nationalinstituts für Statistik vom 22. Februar 2012, Nr. 15/12/PRES (Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 50 vom 29. Februar 2012) angewandt.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 322 vom 6. September 1989 in geltender Fassung bzgl. der „Vorschriften über das Gesamtstaatliche Statistiksysteem und über die Neuorganisation des Nationalinstituts für Statistik“.
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196 – „Verhaltensregeln zum Schutz der personenbezogenen Daten“.
- „Deontologie- und Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Statistik- und Forschungszwecke im Bereich des Gesamtstaatlichen Statistiksystems“ besonders Art. 7 (Übermittlung an Rechtsträger, die nicht am Gesamtstaatlichen Statistiksysteem beteiligt sind) und Art. 8 (Übermittlung der Daten unter Rechtsträgern des Gesamtstaatlichen Statistiksystems) (Anlage A.3 der Verhaltensregeln zum Schutz der personenbezogenen Daten – Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196).
- Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 31. März 2011 - „Genehmigung des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2011-2013“, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 2. August 2011, Nr. 178, Ordentliches Beiblatt Nr. 181 und entsprechende Maßnahmen laut Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322 von 1989, die jeweils das Verzeichnis der Erhebungen mit Auskunftspflicht für Privatpersonen und das Verzeichnis der Erhebungen, bei denen Verwaltungsstrafen beim Verstoß gegen dieselbe vorgesehen sind, enthalten.

DEFINITION VON ARBEITSSTÄTTE

Die **Arbeitsstätte** ist der physische Ort, an dem die Wirtschaftseinheit (Körperschaft) eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Die Arbeitsstätte entspricht einer Wirtschaftseinheit oder einem Teil davon, die sich an einem Ort mit einer Adresse und Hausnummer befindet. An diesem Ort, oder ausgehend davon, werden durch eine oder mehrere Personen (eventuell auch in Teilzeit) für die Wirtschaftseinheit Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt.

Die Arbeitsstätte hat dieselbe **Steuernummer** wie die Körperschaft. Ausnahmen können einige Körperschaften darstellen, bei denen mehrere Steuernummern vergeben wurden, Beispiele sind: Abteilungen, Fakultäten, Gesundheitseinrichtungen, etc. In diesem Fall wird nur eine Körperschaft mit der Steuernummer des Hauptsitzes berücksichtigt, falls das in den verschiedenen Arbeitsstätten tätige Personal in der Bilanz des Hauptsitzes erfasst wird.